

Stromliefervertrag für Strom aus Kleinwasserkraft

zwischen

und

Alpenenergie Handels GmbH

Plaika 6

3254 Bergland

(„Erzeuger“)

(„Vermarkter“)

gemeinsam nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Vorwort

(1) Der Erzeuger betreibt ein Kleinwasserkraftwerk (Anlage) in Österreich, dessen Strom derzeit an eine andere Bilanzgruppe geliefert wird.

(2) Der Erzeuger möchte in Zukunft den in seiner Anlage produzierten Strom an den Vermarkter liefern.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Vertrag.

Verpflichtungen durch die Einspeisung der von seiner Anlage produzierten elektrischen Energie in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers, an welche die Anlage angeschlossen ist.

(4) Der Vermarkter verpflichtet sich zur Abnahme und Bezahlung der gelieferten Energiemengen nach den Bedingungen dieses Vertrages.

(5) Die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese ist gesondert geregelt.

1 Stromlieferung

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung des gesamten in der Anlage des Erzeugers produzierten Stroms und der entsprechenden Herkunftsnachweise (HKN) durch den Erzeuger sowie der Kauf dieses Stroms durch den Vermarkter.

(2) Die Stromlieferung erfolgt aus der in **Anlage 1** genannten Anlage. Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten Energiemenge, die in der Anlage erzeugt und in das vorgelagerte Netz eingespeist wird.

(3) Der Erzeuger liefert den Strom ungesichert mit einer Engpassleistung und einer Jahresarbeit wie in **Anlage 1** angegeben. Er erfüllt seine vertraglichen

2 Meldungen

(1) Die Anlage gemäß **Anlage 1** wird in eine vom Vermarkter bestimmte Bilanzgruppe aufgenommen.

(2) Die Meldung der Energielieferung beim Netzbetreiber sowie die Bilanzgruppenzuordnung ist Sache des Vermarkters.

3 Pflichten des Erzeugers

3.1 Vollmacht

Der Erzeuger wird den Vermarkter entsprechend der Vollmacht in **Anlage 2** zur Wahrnehmung aller Rechte, die zur Umsetzung dieses Vertrages

erforderlich sind, bevollmächtigen und dem Vermarkter alle hierfür erforderlichen und vorhandenen Unterlagen und Daten bereitstellen.

3.2 Informationspflichten

(1) Für eine erfolgreiche Vermarktung ist die Mitwirkung des Erzeugers bei der Prognose der in seiner Anlage produzierten Strommenge erforderlich. Der Vermarkter verkauft die Menge an Strom, die sich aus der gemeinsam mit dem Erzeuger erstellten Prognose ergibt. Deshalb verpflichtet sich der Erzeuger, den Vermarkter über die Erzeugung seiner Anlage wie folgt zu informieren:

a. Soweit vorhanden, sendet der Erzeuger dem Vermarkter bei Vertragsabschluss die Viertelstunden-Erzeugungslastprofile der vergangenen 24 Monate je Zählpunkt entsprechend **Anlage 1**.

b. Der Erzeuger macht umfassende und richtige Angaben über die Erzeugung in der **Anlage 1** zum Vertrag. Auf Grundlage dieser Angaben des Erzeugers und den entsprechend Ziffer 3 empfangenen Daten erfolgt die Prognose der Leistung der Anlage durch den Vermarkter.

c. Der Erzeuger verpflichtet sich, wesentliche geplante oder absehbare Abweichungen der Erzeugung bis 08:00 Uhr des Vortages telefonisch oder per E-Mail an post@alpenenergie.at für die Lieferung am Folgetag mitzuteilen.

d. Der Erzeuger verpflichtet sich weiterhin, jeden Ausfall der Anlage unverzüglich telefonisch oder per E-Mail an post@alpenenergie.at zu melden.

(2) Der Erzeuger bestätigt, den Vermarkter mit seinen Angaben über alle wesentlichen, den Umfang der Lieferung beeinflussenden Faktoren informiert zu haben.

4 Abrechnung

4.1 Vertragspreis

(1) Der Erzeuger bekommt für die gesamte Liefermenge seiner Anlage den Vertragspreis. Der Vertragspreis entspricht dem jeweiligen Viertelstundenpreis EPEX Spot AT day ahead auction unter

Abzug von 7 Euro/MWh netto für den Lieferzeitraum als Vertragspreis.

(2) Die vereinbarte Liefermenge ergibt sich aus aktuellen Viertelstunden-Erzeugungslastprofil.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Abrechnung des Vertragspreises

(1) Die Abrechnung des Vertragspreises entsprechend Ziff. 5.1 für die an den Vermarkter gelieferten Energiemengen erfolgt bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats, jedoch nicht eher als 3 Werktage nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten monatlichen Daten durch den Netzbetreiber.

(2) Dazu sendet der Vermarkter dem Erzeuger jeweils im auf die Lieferung folgenden Kalendermonat eine Gutschrift. Der Gutschriftversand erfolgt postalisch oder an die in der **Anlage 3** angegebene E-Mail-Anschrift.

5.2 Monatliche Zahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Vertragspreises erfolgen im Folgemonat bis zum fünften Werktag nach Versand der Gutschrift auf das Konto des Erzeugers entsprechend **Anlage 3**.

6 Steuern und Abgaben

(1) Alle nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen sind netto, enthalten also nicht die gegebenenfalls zu zahlende Umsatzsteuer.

(2) Der Erzeuger zahlt alle im Zusammenhang mit der Lieferung der Vertragsmenge an Vermarkter anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte und anderen Aufwendungen, insbesondere Netzentgelte wie z.B. Netzverlustentgelte oder das Systemdienstleistungsentgelt gem. SNTVO.

(3) Liefer- und Leistungsgrenze im Sinne dieses Vertrages ist der jeweilige Zählpunkt zum vorgelagerten Netzbetreiber.

7 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag ist unbefristet und kann quartalsweise gekündigt werden.

(2) Die in diesem Vertrag geregelte Stromlieferung und die damit korrespondierenden Zahlungspflichten beginnen ehestens mit der Zuordnung der

(3) Anlage zur Bilanzgruppe des Vermarkters.

(4) In der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

8 Haftung

8.1 Allgemeine Haftung

(1) Die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.

(2) Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

8.2 Höhere Gewalt

(1) Wenn und soweit ein Vertragspartner (der „betroffene Vertragspartner“) aufgrund höherer Gewalt daran gehindert ist, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt dieser Vertrag wirksam; allerdings wird der betroffene Vertragspartner von seinen jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert, vorausgesetzt,

- der betroffene Vertragspartner macht dem anderen Vertragspartner unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
- der betroffene Vertragspartner unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelpfen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages verstehen die Vertragspartner Naturkatastrophen, Krieg, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten haben und deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Vertraulichkeit

(1) Ohne vorherige Zustimmung seitens des anderen Vertragspartners wird kein Vertragspartner über den Abschluss, die Durchführung, die auf seiner Grundlage erhaltenen Informationen

oder die Beendigung dieses Vertrages eine Veröffentlichung oder Stellungnahme abgeben oder die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber einem Dritten offenbaren, es sei denn

- gegenüber einem mit ihm i.S.d. 228 Absatz 3 UGB verbundenen Unternehmen,
- gegenüber ihren Kreditinstituten, anderen Geldinstituten, Versicherern oder Dienstleistern im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages,
- gegenüber seinen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern,

und zwar jeweils unter der Voraussetzung, dass diese zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass die Informationen vertraulich zu behandeln sind.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt ferner nicht für Informationen, die dem (den) Netzbetreiber(n) zur Umsetzung dieses Vertrages oder an Aufsichts- oder Regierungsbehörden, weitergegeben werden.

9.2 Vertragsanpassung und Sonderkündigungsrecht

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Regelungen oder sonstige Gesetze, Verordnungen, regulatorische Anforderungen, insbesondere auch Mechanismen zur Berechnung der Ausgleichsenergie angepasst, und wirkt sich eine solche Anpassung auf die Umsetzung dieses Vertrages aus, so werden die Vertragspartner einvernehmlich eine entsprechende Vertragsanpassung vornehmen, die im Hinblick auf das wirtschaftliche Ergebnis soweit wie möglich entsprechend dem ursprünglich Gewollten entspricht.

9.3 Vertragsanpassung und Vertragszusatz

Jede Anpassung und jeder Zusatz dieses Vertrages und jede vertragliche Information, einschließlich der Anpassung dieser Formerfordernisse, muss schriftlich oder per E-Mail vereinbart werden, soweit keine abweichenden Form- oder Zugangserfordernisse vereinbart wurden.

9.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

9.5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht umsetzbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht umsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder umsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche

der von den Vertragspartnern eigentlich beabsichtigten wirtschaftlichen Wirkung am entsprechend nahe kommt. Das Gleiche gilt für eine vertragliche Lücke.

9.6 Delegation von Pflichten

Der Vermarkter darf sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten der Dienstleistung Dritter bedienen und alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Informationen und Daten dem Dritten zur Verfügung stellen.

9.7 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (insgesamt und nicht nur einzeln) jederzeit mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden sachlich nachvollziehbare Bedenken bestehen.

9.8 Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Angaben zur Anlage
- Anlage 2 Vollmacht des Erzeugers
- Anlage 3 Angaben zum Erzeuger

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Erzeuger

Bergland, den

Stempel/Unterschrift Vermarkter

Anlage 1 – Angaben zur Erzeugungsanlage

Anlagendaten der Erzeugungsanlage	
Name der Anlage	
Anlagenstandort Strasse + Hausnummer	
Anlagenstandort Postleitzahl + Ort	
Anlagenstandort Geografischer Breitengrad	
Anlagenstandort Geografischer Längengrad	
Jahr der Inbetriebnahme	
Leistung [kW]	
Stromerzeugung im Jahr (circa) [kWh]	
Eigenbedarf [kWh/Jahr]	
Netzbetreiber	
Zählpunktnummer (ZP)	

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Erzeuger

Bergland, den

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Vermarkter

Anlage 2 – Vollmacht des Erzeugers

(„Erzeuger“)

bevollmächtigt

Alpenenergie Handels GmbH, Plaika 6, 3254 Bergland

(„Vermarkter“)

im Namen des Erzeugers Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Zuordnung der Anlage des Erzeugers

Name	Zählpunktnummer

zur Bilanzgruppe der Vermarkter bzw. einer von ihr bestimmten Bilanzgruppe (Wechselvollmacht) und der Zuweisung der Stromherkunftsnachweise erforderlich sind.

Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere folgende Handlungen und damit in Zusammenhang stehende Willenserklärungen:

- die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zur An-, Ab- und Ummeldung von Zählpunkten in die Bilanzgruppen
- Geltendmachung von Rechten des Erzeuger gegenüber dem Netzbetreiber betreffend die tägliche und / oder monatliche Bereitstellung von Mess- und Netzdaten, insbesondere der Viertelstunden-Lastkurven
- alle notwendigen Schritte zur Erlangung von Herkunftsnachweisen der Anlage auf ein von der Vermarkter bestimmtes Konto
- Erteilung von Untervollmachten an Dritte zur Vornahme der hier genannten Handlungen

Besondere Zustimmungserklärung zur täglichen Übermittlung gemessener Zeitreihen gemäß den Sonstigen Marktregeln, Kapitel 10, Punkt 2.3 und DSGVO

Der oben angeführte Erzeuger ist Netzbenutzer im Sinn des § 7 Z 49 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 in der geltenden Fassung (kurz „EIWOG“).

Der Erzeuger stimmt ausdrücklich zu, dass die Vermarkter berechtigt ist, alle gemessenen Zeitreihen (Viertelstundenwerte) im Sinne der Sonstigen Marktregeln, Kapitel 10, Punkt 2.3, für die vom Erzeuger genutzten Zählpunkte vom Netzbetreiber täglich zu erhalten. Die Übermittlung erfolgt zum Zweck der Erfüllung vertraglicher Pflichten des zwischen dem Netzbenutzer und der Vermarkter abgeschlossenen Liefervertrags oder für sonstige vereinbarte Zwecke (wie z.B. Prognoseerstellung etc.). Der Erzeuger bestätigt zudem, dass er auf die Erforderlichkeit der täglichen Übermittlung der gemessenen Zeitreihen (Viertelstundenwerte) durch den Netzbetreiber an Vermarkter ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Der Erzeuger kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen per e-mail oder per Post an den Netzbetreiber widerrufen.

Dem Erzeuger ist bekannt, dass die Zustimmungserklärung seinem Netzbetreiber vorgelegt wird. Die tägliche Übermittlung der gemessenen Zeitreihen (Viertelstundenwerte) des Netzbenutzers an Vermarkter wird erst eingestellt, wenn der Netzbetreiber entweder über die Beendigung der an Vermarkter erteilten Zustimmung zum täglichen Erhalt der gemessenen Zeitreihen (Viertelstundenwerte) des Erzeuger (etwa weil der Liefervertrag geändert oder beendet wurde) oder über den Widerruf der oben erteilten Zustimmungserklärung gegenüber der Vermarkter schriftlich informiert worden ist.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Erzeuger

Anlage 3 – Angaben zum Erzeuger

Postanschrift	Rechtlich vertreten durch	Rechnungsanschrift (E-Mail-Anschrift)

Option zum Gutschriftversand:

- postalisch an die Postanschrift des Erzeugers
- an die E-Mail-Anschrift des Erzeugers

Bankverbindung		Finanzinformation	
Bank		Firmenbuchnummer	
BIC		Zuständiges Landesgericht	
IBAN		UID	

ANSPRECHPARTNER	Erzeuger	Vermarkter
Vorname + Name		Thomas Eisenhuth
Telefon Festnetz		02757 6515 50
Telefon Mobil		0676 554 7000
E-Mail		thomas.eisenhuth@alpenenergie.at

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Erzeuger